



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail an:
Regierungen

nachrichtlich:
Landesamt für Umwelt

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75g-U8721.21-2019/39-4

Telefon +49 (89) 9214-3427
Ramona Kositzki

München
25.11.2019

Einstufung von Hot Tubs in den Anwendungsbereich der 1. BImSchV;
Beschluss des AISV auf seiner 141. Sitzung in Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Anfrage eines Herstellers an das Bundesumweltamt bzgl. der immissionsschutzrechtlichen Einstufung von mit Festbrennstoffen beschickten Badefässern (sog. Hot Tubs), die im Freien errichtet und betrieben werden, hat sich der Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) mit der Thematik befasst und beschlossen, dass Hot Tubs in den Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) fallen.

Hot Tubs sind „Feuerungsanlagen“ im Sinne des § 2 Nummer 5 der 1. BImSchV und fallen damit grundsätzlich gemäß § 1 Absatz 1 in den Anwendungsbereich der 1. BImSchV. Sie sind nicht gemäß § 1 Absatz 2 der 1. BImSchV von der Geltung der §§ 4 bis 20 sowie §§ 25 und 26 dieser Verordnung befreit. Hot Tubs fallen auch nicht unter den Begriff „Einzelraumfeuerungsanlage“ (§ 2 Nummer 3 der 1. BImSchV), denn es wird kein Aufstellungsraum beheizt.

Nach geltender Rechtslage kann die jeweilige zuständige Behörde auf Grundlage des § 22 der 1. BImSchV sachgerechte Einzelfallentscheidungen zu Hot Tubs treffen.

Wir bitten Sie, die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend zu informieren. Der Landesin-nungsverband für das bayerische Kaminkehrerhandwerk (LIV) erhält einen Abdruck dieses Schreibens. Das Schreiben wird in LAURIS eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Anita Wolf
Ministerialrätin